

Amtliche Abkürzung:	VersRückIG	Quelle:	
Neugefasst durch	27.03.2007	Fundstelle:	BGBl I 2007, 482
Bek. vom:		FNA:	FNA 2030-2-28
Gültig ab:	01.01.1999		
Dokumenttyp:	Gesetz		

Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Bundes Versorgungsrücklagegesetz

Zum 22.10.2019 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 27.3.2007 I 482
Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 5.1.2017 I 17

Fußnoten

(+++ Textnachweis ab: 1. 1.1999 +++)

Dieses Gesetz ändert die nachfolgend aufgeführten Normen

Vorschrift	Änderung	geänderte Norm	Gültigkeit		
			ab	bis	i.d.F.
§ 13	Inkraftsetzung	VersRückIG	1.1.1999		

Abschnitt 1 Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Bundes"

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. vom 27.3.2007 I 482

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Die Vorschriften des Abschnitts 1 gelten für den Bund und alle bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die als Dienstherrn an Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter des Bundes sowie an Soldatinnen und Soldaten Dienstbezüge und an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Versorgungsbezüge zahlen oder an der Zahlung von Versorgungsbezügen beteiligt sind. ²Sie gelten auch für das Bundeseisenbahnvermögen, für die juristischen Personen, die ermächtigt sind, die dem Dienstherrn Bund obliegenden Rechte und Pflichten gegenüber Beamtinnen und Beamten wahrzunehmen, sowie für die Postbeamtenversorgungskasse nach den §§ 14 bis 16 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353), das zuletzt durch Artikel 270 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Vorschriften des Abschnitts 1 gelten nicht, wenn Pensionsrückstellungen oder Pensionsrücklagen aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften gebildet werden.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 27.3.2007 I 482

§ 2 Errichtung

Aus den Zuführungen nach § 14a Absatz 1 bis 3 des Bundesbesoldungsgesetzes wird eine „Versorgungsrücklage des Bundes“ als Sondervermögen des Bundes errichtet.

Fußnoten

§ 2: IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 5.1.2017 | 17 mWv 11.1.2017

§ 3 Zweck

¹Das Sondervermögen dient der Entlastung der in § 1 Absatz 1 genannten Stellen von Versorgungsaufwendungen. ²Es darf nach Maßgabe des § 7 nur für diesen Zweck verwendet werden. ³Ansprüche Dritter gegen das Sondervermögen werden nicht begründet.

Fußnoten

§ 3: Neugefasst durch Bek. v. 27.3.2007 | 482

§ 3 Satz 1 u. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 2 G v. 5.1.2017 | 17 mWv 11.1.2017

§ 4 Rechtsform

¹Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. ²Es kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. ³Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens ist Berlin.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 27.3.2007 | 482

§ 5 Verwaltung, Anlage der Mittel

(1) ¹Das Bundesministerium des Innern verwaltet das Sondervermögen. ²Die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens wird der Deutschen Bundesbank übertragen. ³Für die Verwaltung der Mittel werden keine Kosten erstattet.

(2) ¹Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich der Erträge werden unter Wahrung der Anlagegrundsätze Sicherheit, Liquidität und Rendite nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 217 Satz 1 Nummer 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Regel in handelbaren Schuldverschreibungen und in Aktien angelegt. ²Der Anteil an Aktien darf 20 Prozent des Sondervermögens nicht übersteigen. ³Änderungen der Marktpreise können vorübergehend zu einem höheren Anteil an Aktien führen.

Fußnoten

§ 5: Neugefasst durch Bek. v. 27.3.2007 | 482

§ 5 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 3 G v. 5.1.2017 | 17 mWv 11.1.2017

§ 5a Anlagerichtlinien und Anlageausschuss

(1) ¹Das Bundesministerium des Innern erlässt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank Anlagerichtlinien. ²Sofern bezüglich der Verwaltung von Mitteln anderer Sondervermögen auf die Anlagerichtlinien Bezug genommen wird, sind die zuständigen Bundesministerien zu beteiligen.

(2) ¹Die Anlagerichtlinien enthalten nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 217 Satz 1 Nummer 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes insbesondere nähere Vorgaben zu den für Investments in Frage kommenden Anlageklassen und Anlageformen. ²Sie sind maßgeblich für die Verwaltung der Mittel durch die Deutsche Bundesbank.

(3) ¹Bei der Anlage der Mittel wirkt ein Anlageausschuss mit, dessen Aufgaben die Anlagerichtlinien bestimmen. ²Der Vorsitz im Anlageausschuss obliegt der fachlich zuständigen Abteilungsleitung des Bundesministeriums des Innern. ³Die von Absatz 1 erfassten Bundesministerien sind im Anlageausschuss als Mitglieder vertreten. ⁴Zudem können durch die Anlagerichtlinien beratende Mitglieder bestimmt werden.

(4) ¹Der Anlageausschuss ist für den Entwurf und die Überprüfung der Anlagerichtlinien zuständig. ²Er kann konkretisierende Vorgaben zur Anlage der Mittel im Rahmen der in der Rechtsverordnung nach § 217 Satz 1 Nummer 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der in den Anlagerichtlinien vorgesehenen Spielräume machen.

Fußnoten

§ 5a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 G v. 5.1.2017 | 17 mWv 11.1.2017

§ 6 Zuführung der Mittel

(1) ¹Die sich nach § 14a Absatz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsausgaben des laufenden Jahres und der Vorjahre ergebenden Beträge sind von den in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen jährlich nachträglich zum 15. Mai des Folgejahres zu Lasten der Titel für Amts-, Besoldungs- und Versorgungsbezüge dem Sondervermögen zuzuführen. ²Beträge, die nicht aus dem Bundeshaushalt zugeführt werden, sind gesondert auszuweisen. ³Die Höhe der Beträge wird nach einer vom Bundesministerium der Finanzen festzulegenden Berechnungsformel aus den Ist-Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres ermittelt.

(2) ¹Für die am 15. Mai des für die Zuführung maßgeblichen Jahres beurlaubten Beamtinnen, Beamten, Soldatinnen und Soldaten, denen die Zeit einer Beurlaubung als ruhegehaltfähig anerkannt worden ist, sind von der Einrichtung nach § 1 Abs. 1, die die Beurlaubung ausgesprochen hat, Beträge auf der Grundlage der ohne die Beurlaubung jeweils zustehenden Besoldung zuzuführen. ²Das Bundesministerium des Innern kann für die Ermittlung der Abschläge und der Zuführungsbeträge eine pauschalisierte Berechnungsmethode festsetzen.

(3) ¹Auf die Zuführungen nach den Absätzen 1 und 2 ist bis zum 15. Juni des laufenden Jahres ein Abschlag in der zu erwartenden Höhe zu zahlen, der mit der Zuführung zum 15. Mai zu verrechnen ist. ²Abweichend von Satz 1 kann das Bundesministerium des Innern eine Aufteilung des Abschlags in drei Teilbeträge festlegen, sofern dies im Interesse der Rentabilität der Anlage der Mittel zweckmäßig ist. ³Die Teilzahlungen sind am 15. Februar, 15. Juni und 15. September zu leisten.

(4) Beträge, die von einem in § 1 Absatz 1 genannten Dienstherrn als Versorgungszuschläge nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 Buchstabe b des Beamtenversorgungsgesetzes oder nach § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b des Soldatenversorgungsgesetzes vereinnahmt werden, sind dem Sondervermögen zuzuführen.

(5) ¹Beträge, die von einem in § 1 Absatz 1 genannten Dienstherrn als Abfindungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vereinnahmt werden, sind dem Sondervermögen zuzuführen. ²Ein in § 1 Absatz 1 genannter Dienstherr, der für einen Beamten bereits eine Abfindung dem Sondervermögen zugeführt hatte, kann denselben Betrag aus dem Sondervermögen entnehmen, wenn er für denselben Beamten eine Abfindung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag gezahlt hat.

(6) ¹Kapitalbeträge sind der Versorgungsrücklage zuzuführen, wenn sie an den Dienstherrn abgeführt werden, um eine nach den Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes oder des Soldatenversorgungsgesetzes durchzuführende Ruheregelung zu vermeiden. ²Dies gilt nur für jene Personengruppen, die nicht dem § 14 Satz 1 unterfallen.

Fußnoten

§ 6: Neugefasst durch Bek. v. 27.3.2007 | 482

§ 6 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. a G v. 5.1.2017 | 17 mWv 11.1.2017

§ 6 Abs. 4 bis 6: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 Buchst. b G v. 5.1.2017 | 17 mWv 11.1.2017

§ 7 Verwendung des Sondervermögens

¹Das Sondervermögen ist nach Abschluss der Zuführung der Mittel (§ 14a Absatz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes) ab 1. Januar 2032 über einen Zeitraum von 15 Jahren zur schrittweisen Entlastung von Versorgungsaufwendungen einzusetzen. ²Die Entnahme von Mitteln ist durch Gesetz zu regeln. ³Die Entnahme der gesondert ausgewiesenen Mittel der bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger erfolgt auf der Grundlage von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane.

Fußnoten

§ 7: Neugefasst durch Bek. v. 27.3.2007 | 482

§ 7 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. a u. b G v. 5.1.2017 | 17 mWv 11.1.2017

§ 8 Vermögenstrennung

Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Bundes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 27.3.2007 | 482

§ 9 Wirtschaftsplan

Das Bundesministerium des Innern stellt ab dem 1. Januar 1999 für jedes Wirtschaftsjahr mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen einen Wirtschaftsplan auf.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 27.3.2007 | 482

§ 10 Jahresrechnung

(1) ¹Die Deutsche Bundesbank legt dem Bundesministerium des Innern jährlich einen Bericht über die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens vor. ²Auf dessen Grundlage stellt das Bundesministerium des Innern am Ende eines jeden Rechnungsjahres die Jahresrechnung des Sondervermögens auf.

(2) In der Jahresrechnung sind der Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

Fußnoten

§ 10: Neugefasst durch Bek. v. 27.3.2007 | 482

§ 10 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 8 G v. 5.1.2017 | 17 mWv 11.1.2017

§ 11 Beirat

(1) ¹Bei dem Sondervermögen wird ein Beirat gebildet. ²Er wirkt bei allen wichtigen Fragen mit, insbesondere bei den Anlagerichtlinien und dem Wirtschaftsplan. ³Zur Jahresrechnung ist seine Stellungnahme einzuholen.

(1a) Soweit andere Gesetze auf den Anlageausschuss oder die Anlagerichtlinien Bezug nehmen, erstreckt sich die Mitwirkung des Beirats auch auf die dadurch ebenfalls in Bezug genommenen Sondervermögen.

(2) ¹Der Beirat besteht aus 14 Mitgliedern, die das Bundesministerium des Innern für fünf Jahre beruft. ²Mitglieder sind

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundesministeriums des Innern als Vorsitzende oder Vorsitzender,

2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums für Gesundheit,
3. je drei Vertreterinnen oder Vertreter des Deutschen Beamtenbundes und des Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie
4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Deutschen Richterbundes, des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen, des Christlichen Gewerkschaftsbundes und des Deutschen Bundeswehrverbandes.

³Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter berufen. ⁴Scheidet ein Mitglied, eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger berufen.

(3) ¹Das Sondervermögen zahlt an die Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter für ihre Tätigkeit keine Vergütung. ²Auslagen werden nicht erstattet.

(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Fußnoten

§ 11: Neugefasst durch Bek. v. 27.3.2007 I 482

§ 11 Abs. 1a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 9 Buchst. a G v. 5.1.2017 I 17 mWv 11.1.2017

§ 11 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. b DBuchst. aa G v. 5.1.2017 I 17 mWv 11.1.2017

§ 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. b DBuchst. bb G v. 5.1.2017 I 17 mWv 11.1.2017

§ 12 Auflösung

Das Sondervermögen gilt nach Auszahlung seines Vermögens (§ 7) als aufgelöst.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 27.3.2007 I 482

Abschnitt 2 Sondervermögen "Versorgungsfonds des Bundes"

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 27.3.2007 I 482

§ 13 Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften des Abschnitts 2 gelten für den Bund und alle bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die Dienstherrnfähigkeit besitzen.

(2) ¹Die Vorschriften des Abschnitts 2 gelten nicht, wenn Pensionsrückstellungen oder Pensionsrücklagen aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften gebildet werden. ²§ 3 Satz 3 gilt entsprechend.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 27.3.2007 I 482

§ 14 Errichtung

¹Zur anteiligen Finanzierung der Versorgungsausgaben (Versorgungsaufwendungen und Beihilfen) für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Berufssoldatinnen, Berufssoldaten und Beschäftigte, denen eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet wird, deren Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zu einem der in § 13 Abs. 1 genannten Dienstherren erstmals nach dem 31. Dezember 2006 begründet worden ist, wird ein Sondervermögen unter dem Namen "Versorgungsfonds des Bundes" errichtet. ²Dies gilt nicht für Personen im Beamtenverhältnis auf Widerruf.

Fußnoten

§ 14: Neugefasst durch Bek. v. 27.3.2007 I 482

§ 14 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 10 G v. 5.1.2017 I 17 mWv 11.1.2017

§ 15 Anzuwendende Vorschriften

¹Für die Rechtsform, Vermögenstrennung, Jahresrechnung und den Beirat des Sondervermögens "Versorgungsfonds des Bundes" gelten die §§ 4, 8, 10 und 11 entsprechend. ²Für die Verwaltung der Mittel gelten die §§ 5 und 5a entsprechend. ³§ 9 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass ein Wirtschaftsplan für das Sondervermögen "Versorgungsfonds des Bundes" ab 1. Januar 2007 aufgestellt wird.

Fußnoten

§ 15: Neugefasst durch Bek. v. 27.3.2007 I 482

§ 15 Satz 2 (früher Satz 2 bis 4): Jetzt Satz 2 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 11 G v. 5.1.2017 I 17 mWv 11.1.2017

§ 15 Satz 3 (früher Satz 5): Jetzt Satz 3 gem. Art. 1 Nr. 11 G v. 5.1.2017 I 17 mWv 11.1.2017

§ 16 Zuweisung der Mittel

(1) ¹Das Sondervermögen "Versorgungsfonds des Bundes" wird aus regelmäßigen Zuweisungen und den daraus erzielten Erträgen gebildet. ²Die Zuweisungen werden von den die Dienstbezüge- oder Entgeltzahlung anordnenden Dienststellen der in § 13 Abs. 1 genannten Dienstherren geleistet. ³Das Bundesministerium des Innern regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen das Nähere über die Bestimmung der Zuweisungen, insbesondere über deren Höhe. ⁴Die Höhe der Zuweisungen wird durch die Rechtsverordnung nach Satz 3 zum 1. Januar 2020 festgelegt und alle fünf Jahre überprüft.

(2) ¹Für beurlaubte Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten im Sinne des § 14 Satz 1, denen die Zeit ihrer Beurlaubung als ruhegehaltfähig anerkannt worden ist, sind von der beurlaubenden Dienststelle Zuweisungen nach Absatz 1 auf der Grundlage der ihnen ohne die Beurlaubung jeweils zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu leisten. ²Dies gilt entsprechend für Beschäftigte, denen eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet wird.

(3) ¹Erstattungen von anderen Stellen als den in § 13 Abs. 1 genannten Dienstherren für Versorgungsausgaben des in § 14 Satz 1 genannten Personenkreises sind an das Sondervermögen "Versorgungsfonds des Bundes" abzuführen. ²Dies gilt nicht, wenn die Erstattung für Zeiten erfolgt, für die von einem der in § 13 Abs. 1 genannten Dienstherren bereits Zuweisungen an das Sondervermögen "Versorgungsfonds des Bundes" geleistet wurden. ³§ 6 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Kapitalbeträge sind dem Versorgungsfonds zuzuführen, wenn sie an den Dienstherrn abgeführt werden, um eine nach den Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes durchzuführende Ruheversorgung zu vermeiden. ²Dies gilt nur für Personenkreise im Sinne des § 14 Satz 1.

Fußnoten

§ 16: Neugefasst durch Bek. v. 27.3.2007 I 482

§ 16 Abs. 1 Satz 3 u. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 12 Buchst. a G v. 5.1.2017 I 17 mWv 11.1.2017

§ 16 Abs. 3 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 12 Buchst. b G v. 5.1.2017 I 17 mWv 11.1.2017

§ 16 Abs. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 12 Buchst. c G v. 5.1.2017 I 17 mWv 11.1.2017

§ 17 Verwendung des Sondervermögens „Versorgungsfonds des Bundes“; Verordnungsermächtigung

¹Ab dem Jahr 2020 entstehende Versorgungsausgaben für den in § 14 Satz 1 genannten Personenkreis sowie Ausgaben, die anstelle von Versorgungsausgaben für diesen Personenkreis geleistet werden, den den die Versorgungsausgaben anordnenden Dienststellen der in § 13 Absatz 1 genannten Dienst-

herren aus dem Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 erstattet.² Das Bundesministerium des Innern regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen das Nähere über die Erstattung der Versorgungsausgaben, insbesondere über die Berechnung und die Höhe der Erstattung sowie über das Erstattungsverfahren.³ Die Höhe der Erstattungssätze wird durch die Rechtsverordnung nach Satz 2 erstmals zum 1. Januar 2020 festgelegt und alle fünf Jahre überprüft.

Fußnoten

§ 17: IdF d. Art. 1 Nr. 13 G v. 5.1.2017 | 17 mWv 11.1.2017

§ 18 (weggefallen)

Fußnoten

§ 18: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 14 G v. 5.1.2017 | 17 mWv 11.1.2017

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH